

AZ 23.37 Nr 38/2

An die  
Evang. Dekanatämter,  
landeskirchl. Einrichtungen und Werke,  
Kirchl. Verwaltungsstellen und  
Großen Kirchenpflegen

Betr.: Kostenregelung bei Freizeiten sowie bei Tagungen und  
Kursen mit mehr als 48 Stunden Dauer

Beil.: Mehrfertigungen für die Pfarrämter

Die Aufwendungen für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung und Leitung von Freizeiten sowie bei länger als 48 Stunden dauernden Tagungen und Kursen wurden bisher sehr unterschiedlich abgerechnet. Mit Wirkung vom 1. April 1976 wird deshalb folgende Regelung in Kraft gesetzt:

**Die anfallenden Reisekosten (Tage- und Übernachtungsgeld bzw. Zehrvergütung) werden nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Die Aufwendungen sind den Kosten der betreffenden Maßnahme zuzurechnen und in der Vorkalkulation der Teilnehmerbeiträge zu berücksichtigen. Diese Regelung bedeutet eine Verlagerung des Kostenaufwands vom Anstellungsträger auf die Freizeitkasse. Haushaltsmittel können daher in der Regel nicht mehr eingesetzt werden.**

I.V.

(gez.) Ströbel

Beglaubigt  
Sekretariat:

